

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Unsere nachstehenden Bedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 BGB. Sie gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, also auch für künftige Aufträge, auch wenn eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt.
2. Abweichende Bedingungen des Käufers sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Angebote

1. Unsere Angebote sind, was den Preis, die Menge, die Lieferfrist und die Liefermöglichkeit anbelangt, stets freibleibend. Bei Bestellungen nach Flächen- oder Raummaß wird der Materialbedarf von uns unverbindlich berechnet. Wir übernehmen keine Verantwortung für Mehr- oder Minderbedarf. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung oder Verantwortung des Käufers werdend dem Käufer zusätzlich berechnet.
2. Die Bemerkung „wie gehabt“ ist bei der Erteilung eines Auftrages stets nur für die Beschaffenheit einer Ware, keinesfalls für den Preis maßgebend.

§ 3 Formerfordernisse / Abtretungsverbot

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
2. Alle Vereinbarungen, telefonische Bestellungen oder Abreden, insbesondere unserer Fachberater und Außendienstmitarbeiter, sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Unberührt bleiben Erklärungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften oder nach den Grundsätzen der Duldungs- oder Anscheinsvollmacht Vertretungsmacht besteht.
3. Ansprüche des Käufers aus den mit uns geschlossenen Vereinbarungen sind nicht an Dritte abtretbar.

§ 4 Preise

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise innerhalb Europas ab Werk EXW und außerhalb Europas frei Frachtführer FCA (Incoterms 2010) ausschließlich Verpackung, die gesondert in Rechnung gestellt wird. Die genannten Preise enthalten keine MwSt, diese wird zusätzlich in Höhe des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes (z.Zt. 19 %) berechnet.
2. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als sechs Wochen die Preise zu ändern. Ändern sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder sonstige Kostenfaktoren, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostenänderungen anzupassen. Der Käufer ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Auf Verlangen des Käufers werden wir die Kostenänderungen nachweisen. Bei Sukzessivlieferungsverträgen ist das Rücktrittsrecht des Käufers auf den Teil der Lieferung beschränkt, der von der Preiserhöhung betroffen ist.

§ 5 Lieferung

1. Die Transportgefahr geht, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu Lasten des Käufers, unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt.
2. Sondervünsche des Käufers in Bezug auf die Versandart oder etwaige Versicherungen müssen schriftlich und rechtzeitig mitgeteilt sein und werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Soweit über den Versand nichts Besonderes vereinbart ist, wird die nach unserem Ermessen zweckmäßigste Versandart gewählt.
3. Zusatzkosten, die aufgrund fehlender oder falscher Anlieferinformationen des Käufers entstehen (z.B. Entladung nur mit Hubwagen möglich), werden dem Käufer in Rechnung gestellt.
4. Die Angabe von Lieferzeiten erfolgt unverbindlich. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform. Die ordnungsgemäße Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Das heißt, dass der Auftragnehmer nicht wegen verspäteter oder unterliebereiner Lieferung haftet, falls der selbstverständlich sorgfältig ausgewählte Zulieferer den Auftragnehmer nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefert. In diesem Fall wird der Auftragnehmer den Auftraggeber benachrichtigen und für den Fall, dass eine Lieferung aus diesen Gründen nicht mehr in Betracht kommt, einen etwa bereits gezahlten Preis der nicht erbrachten Leistung sofort erstatten.
5. Bei Verzug unsererseits ist der Käufer zum Rücktritt nur dann berechtigt, wenn uns der Rücktritt bei Setzung einer Nachfrist angedroht wurde. Teilverzug berechtigt den Käufer nur hinsichtlich des Auftragssteils, mit welchem wir uns in Verzug befinden, zum Rücktritt, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages ist für den Käufer nicht von Interesse.

§ 6 Höhere Gewalt / Betriebsstörungen

1. Fälle höherer Gewalt (z.B. Aufruhr, Verkehrssperren, Witterungseinflüsse), sowie Ereignisse jeder Art, welche die Preis- und Betriebsverhältnisse beeinflussen und die wir nicht zu vertreten haben, geben uns das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Käufer irgendein Anspruch auf Schadensersatz gegen uns zusteht.
2. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb von Triflex als auch in dem eines Zulieferers – wie z.B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrages, wenn dem Käufer ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, andernfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung von Triflex ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt / Verarbeitung

1. Triflex behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Käufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Triflex berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch Triflex liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Triflex hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Triflex Klage gemäß § 771 ZPO erheben oder sonstige geeignete Maßnahmen ergreifen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Triflex die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für uns entstandenes Ausfall.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverarbeiten und weiterzuveräußern, solange er sich mit der Erfüllung der Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber nicht im Verzug befindet oder die Zahlungen einstellt. Im Einzelnen gilt folgendes:
 - a. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für Triflex im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Durch Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt, vermengt oder verbunden, erwirbt Triflex Miteigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert entspricht. Auf die nach den vorstehenden Bestimmungen entstehenden Miteigentumsanteile finden die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.
 - b. Der Käufer tritt hiermit die Forderungen aus dem Weiterverkauf oder den sonstigen Veräußerungsgeschäften wie z.B. Werkverträgen mit allen Nebenrechten an Triflex ab und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt ist und Triflex hieran in Höhe des eigenen Fakturenwertes Miteigentum erlangt hat oder die Ware fest eingebaut ist. Soweit die Vorbehaltsware verarbeitet, vermischt, vermengt oder fest eingebaut ist, steht Triflex aus dieser Zession ein im Verhältnis vom Fakturenwert der eigenen Vorbehaltsware zum Fakturenwert des Gegenstandes entsprechender Bruchteil der jeweiligen Forderung aus der Weiterveräußerung zu. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, tritt der Käufer hiermit einen Anteil der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware des Verkäufers an diesen ab. Hat der Käufer diese Forderung im Rahmen des echten Factoringes verkauft, so tritt er hiermit die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an Triflex ab. Wird die Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Käufer in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer gestellt, tritt der Käufer seine Forderungen aus dem Kontokorrentverhältnis hiermit in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware an Triflex ab.
 - c. Triflex nimmt die obigen Abtretungen hiermit an.
 - d. Der Käufer ist bis zum Widerruf durch Triflex zur Einziehung der an ihn abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, der erfolgt, wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät oder die Zahlung einstellt. In diesem Fall ist Triflex vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, Triflex auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu geben und ihm alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
 - e. Beträge, die aus abgetretenen Forderungen beim Käufer eingehen, sind bis zur Überweisung an uns gesondert für uns aufzuheben.
 - f. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist Triflex durch den Käufer unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.

4. Übersteigt der Wert der Triflex zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Käufer um mehr als 20 %, so ist Triflex auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.
5. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasserschaden im üblichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an Triflex in Höhe seiner Forderungen ab. Triflex nimmt die Abtretung an.
6. Eine Verarbeitung der Triflex-Produkte darf ausschließlich durch einen nachweislich durch Triflex in der korrekten Verarbeitung geschulten Verarbeitungsbetrieb und nur nach den bestehenden einschlägigen Normen sowie den aktuell gültigen Verarbeitungsrichtlinien, Systembeschreibungen und Produktinformationen der Triflex erfolgen.

§ 8 Fälligkeit und Zahlung

1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine abweichende Zahlungsfrist vereinbart worden ist, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum abzugsfrei zur Zahlung fällig.
2. Nach Ablauf dieser Frist liegt Zahlungsverzug vor. Während des Verzuges berechnen wir Zinsen in Höhe von 9 % über Basiszinssatz auf die Geldschuld. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
3. Im Einzelfall gewährte Zahlungsaufschübe beseitigen nicht den Eintritt des Zahlungsverzuges nach Absatz 2. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto. Schecks, Wechsel und Tratten werden nur nach besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber ohne Skontogewährung angenommen.
4. Aufrechnungen gegenüber der Kaufpreisforderung sind nur zulässig, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.
5. Ein Lastschriftinzug wird durch Triflex in der Regel zusammen mit der Rechnungsstellung (oder auf einem anderen mit dem Vertragspartner vereinbarten Kommunikationsweg) bis spätestens einen Kalendertrag vor Fälligkeit der Lastschrift vorab angekündigt (Vorabinformation/"Pre-Notification"). Der abgebuchte Betrag kann im Einzelfall von dem in der Rechnung bzw. in der Vorabinformation mitgeteilten Betrag abweichen, wenn der Vertragspartner im Zeitraum zwischen der Erstellung der Rechnung bzw. der Übermittlung der Vorabinformation und dem Fälligkeitsdatum Gutschriften erhalten hat bzw. einzelne Transaktionen storniert wurden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für ausreichende Deckung auf dem im SEPA-Mandat bezeichneten Konto zu sorgen und sicherzustellen, dass die fälligen Beträge durch Triflex eingezogen werden können. Diese Verpflichtung besteht auch dann, soweit dem Vertragspartner im Einzelfall eine Vorabinformation nicht oder nicht rechtzeitig zugehen sollte.



Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 9 Zahlungsverzug

1. Zahlungsverzug, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens, Veränderung oder Auflösung der Firma berechtigen uns, vorbehaltlich unserer sonstigen Rechte, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung für alle noch zu erfüllenden Verträge zu verlangen. Noch nicht fällige Rechnungsbeträge werden in diesem Fall sofort zur Zahlung fällig.
2. Nach unserer Wahl können wir in solchen Fällen von allen mit dem Käufer laufenden Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten, ohne dass der Käufer insoweit Ersatzansprüche erheben kann.

§ 10 Annahmeverzug

Kommt der Käufer mit der Abnahme der Ware in Verzug, so sind wir befugt, ohne Gewährung einer Nachfrist, die Ware zu berechnen und sie auf Rechnung und Gefahr des Käufers einzulagern. Soweit die Einlagerung bei uns stattfindet, wird für jeden angefangenen Monat 1 % des Rechnungsbetrages berechnet. Der Käufer ist zum Nachweis eines geringeren Schadens berechtigt.

§ 11 Mängelhaftung und Gewährleistung

1. Der Käufer muss offene Mängel unverzüglich nach Übergabe der Ware schriftlich mitteilen. Verborgene Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung zum Zeitpunkt der Übergabe nicht entdeckt werden können, hat der Käufer uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
2. Wir übernehmen keine Gewähr für Mängel, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße Lagerung oder ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Nichtbeachtung der Verarbeitungs- und Verwendungshinweise entstehen. Handelsübliche Abweichungen von der Qualität, Maßen und Mengen bilden keinen Grund zu Beanstandungen.
3. Für die Eignung unserer Ware zu bestimmten Verwendungszwecken oder zur Erreichung eines bestimmten Produktionsergebnisses sowie für die chemische Beständigkeit bei der Weiterverarbeitung mit anderen Stoffen haften wir nur, wenn wir diese Beschaffenheit ausdrücklich zugesichert haben. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung in unseren Systembeschreibungen oder Produktinformationen als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar.
4. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung oder zur Nachbesserung der Waren berechtigt. Bei unserer Wahl haben wir die Art des Mangels und die berechtigten Interessen des Käufers zu berücksichtigen. Ist unsere Ware bereits verarbeitet, so scheidet eine Nachbesserung grundsätzlich aus. Im Rahmen der Nacherfüllung ist unsere Haftung in Bezug auf die Aufwendungen für das Entfernen einer mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen einer nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware ausgeschlossen.
5. Im Falle der Nacherfüllung unserer Lieferungen sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Waren an einem anderen Ort als der gewerblichen Niederlassung des Käufers verbracht wurden, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
6. Schlägt die Nachbesserung nach der mit dem Käufer vereinbarten Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Wählt der Käufer den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache, sofern wir die Vertragsverletzung nicht arglistig verursacht haben. Ist nur ein Teil der gesamten Warenlieferungen mangelhaft, kann der Käufer nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn er an dem übrigen Teil der Lieferung objektiv kein Interesse hat oder ein Festhalten für ihn unzumutbar ist.
7. Die Gewährleistung erlischt, wenn Reparaturen oder Veränderungen vom Käufer oder von dritter Seite an den Waren in Abweichung zu unseren Verarbeitungsvorschriften vorgenommen werden oder Schäden durch Verwendung ungeeigneter Fremdmaterialien entstehen. Das Gleiche gilt für Schadensersatzansprüche aus den §§ 280 ff. BGB.
8. Die Rechte und Ansprüche des Käufers aufgrund von Sachmängeln verjähren vorbehaltlich der Einhaltung des § 377 HGB in einem Jahr, es sei denn,
 - a. bei der gelieferten Ware handelt es sich um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat oder
 - b. es handelt sich um Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 479 BGB oder
 - c. der Mangel beruht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung durch Triflex, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder
 - d. es handelt sich um Schadensersatzansprüche.
 In den Fällen a. bis d. gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Es bleibt bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Hemmung, Ablaufhemmung und über den Neubeginn der Verjährung.

§ 12 Dienstleistungen und Beratung

Dienstleistungen, die über unsere Pflichten als Verkäufer hinausgehen, bedürfen der besonderen Vereinbarung. Soweit nichts anderes vereinbart, übernehmen wir für Dienstleistungen und insbesondere für unsere Beratungen des Käufers über die Verwendungsweise der Waren keine Gewähr. Das gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Sonstige Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche

1. Triflex haftet auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkung, wenn diese
 - a. auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen und sie durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung durch Triflex, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht sind oder
 - b. auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder
 - c. auf dem Produkthaftungsgesetz beruhen oder
 - d. Triflex ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie übernommen hat und deshalb haftet.

2. Beruht ein Schaden nur auf fahrlässiger, aber nicht grob fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) durch Triflex, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, ohne dass gleichzeitig ein Anspruch aufgrund der vorstehenden Bestimmungen zu a. bis d. besteht, haftet Triflex ebenfalls auf Schadensersatz, jedoch der Höhe nach beschränkt auf den typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden. Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) im vorstehenden Sinne sind solche Pflichten, auf deren ordnungsgemäße Erfüllung der Käufer vertraut und auch vertrauen darf, weil sie den Vertrag prägen.
3. Darüber hinaus haftet Triflex, soweit Schadensersatzansprüche durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt sind.
4. Es bleibt bei der gesetzlichen Beweislastverteilung.
5. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen Triflex, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen.

§ 14 Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Datenschutz / Salvatorische Klausel

1. Es gilt deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz Minden, sofern der Käufer Kaufmann ist und/oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Wir sind jedoch stets berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitz oder einem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung der aktuell anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Der Käufer verpflichtet sich, unsere Datenschutzinformationen in Anhang 1 dieser Bedingungen zur Kenntnis zu nehmen. Der Käufer ist verpflichtet, die Datenschutzinformationen seinen Beschäftigten unverzüglich nach Erhalt bekannt zu machen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Ergänzend gilt das Gesetz.